

Für eine eigenständige soziale Absicherung aller Frauen

Aktuelle Vorschläge der ÖVP zur Steuerpolitik lassen befürchten, dass die noch bestehenden ständisch-unterhaltsrechtlichen Regelungen im Steuer- und im Sozialsystem nicht beseitigt, sondern ausgebaut werden sollen. Mit ihren Anmerkungen zeigt Helga Hieden-Sommer die notwendige Überwindung einer bürgerlichen Geschlechter- und Sozialpolitik auf.

Die SPÖ tritt für eine sozial gerechte Familienförderung ein; d. h. für Maßnahmen, die allen Kindern, auch den Kindern der unteren Einkommenschichten zugutekommen. Das sind Sachleistungen wie kostenlose Schulbücher, Kind bezogene Geldleistungen wie die Familienbeihilfe und für alle Kinder zugängliche öffentliche Infrastrukturen wie Bildungseinrichtungen, vom Kindergarten bis zur Universität.

Neuerlich treten die ÖVP und die FPÖ mit Blick auf eine Steuerreform für die »steuerliche Entlastung der Familie« ein. Allgemein kann gesagt werden: Eine steuerliche Förderung wird für Eltern, die wegen eines niedrigen Einkommens keine Einkommensteuer/Lohnsteuer zahlen, überhaupt nicht wirksam. Das betrifft alle Eltern unter den über zwei Millionen Erwerbstätigen, die wegen ihres niedrigen Erwerbseinkommens keine Einkommensteuer zahlen. Außerdem erhöht eine steuerliche Entlastung das Einkommen am stärksten für Einkommen, die in die höchste Steuerstufe hineinreichen. Und, im Regelfall erhält der Mann als Hauptverdiener diese Förderung und nicht die Frau, die die Versorgungsarbeiten für die Kinder meist konkret erbringt. Steuerliche Familienförderung stärkt somit oft Männermacht in den Familien.

Das von ÖVP und FPÖ geforderte Familiensplitting ist eine besonders ungerechte Form der steuerlichen Familienförderung. Es begünstigt vor allem gut verdienende »Alleinvertieher« und benachteiligt Familien, in denen auch die Mutter erwerbstätig ist. Die in den 1970er Jahren eingeführte Individualbesteuerung soll so wieder zu einer Art der Haushaltsbesteuerung werden. Beim Familiensplitting wird das zu versteuernde Einkommen der Eltern zusammengezählt und vor

Versteuerung durch die Zahl der Familienmitglieder dividiert. Erst danach wird es der Besteuerung unterzogen. Damit kommen gut Verdienende in niedrige Steuerstufen. Wer wenig verdient, erhält für seine Kinder keinen einzigen Euro.

KEINEN EINZIGEN EURO

Wie ungerecht das Familiensplitting ist, zeigt beispielhaft folgender Sachverhalt: Alleinstehende Mütter mit zwei Kindern sind oft auf eine schlecht bezahlte Erwerbsarbeit in Wohnungsnähe angewiesen oder können wegen fehlender Hilfe bei der Betreuung der Kinder nur halbtags erwerbstätig sein. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis etwa 1000 Euro bekommen sie keinen einzigen Euro durch das Familiensplitting.

Politiker, die für das Familiensplitting eintreten, sagen »die Familie muss steuerlich entlastet werden«. Sie erwecken den Eindruck, dass alle Familien eine Förderung erhalten sollen. Sie verschweigen, dass Eltern mit sehr niedrigem Einkommen überhaupt nichts bekommen und für die übrigen, die Förderungshöhe mit der Einkommenshöhe steigt.

Diese Sachverhalte sind bekannt oder sollten es sein. Trotzdem war ein Aufschrei gegen diese familienpolitischen Steuerpläne nicht vernehmbar. Falls die überwiegend in konservativen Händen befindlichen Medien Gegenaussagen zu diesen Plänen nicht veröffentlichen, ist es besonders wichtig, dass sich SPÖ-Spitzenpolitiker und Spitzenpolitikerinnen dagegen zu Wort melden – auch wenn es in den Medien dann heißt: Die Koalitionspartner streiten wieder. Keine Gegenargumente und keine Gegenvorschläge werden von vielen als stille Zustimmung gedeutet.

GERECHTIGKEIT FÜR LEISTUNGSTRÄGER?

Die öVP-Finanzministerin will das Steuersystem unter anderem gerechter machen. Der öVP-Klubobmann des Kärntner Landtages unterstützt die Aussagen der Ministerin für die 2013 geplante Steuerreform durch bezahlte Anzeigen in redaktioneller Form. Unter dem Titel »Die Melkkuh der Nation« schreibt er, dass in Österreich 30 Prozent der Bevölkerung 70 Prozent der Sozialleistungen tragen, zwei Millionen Österreicher unseren Sozialstaat finanzieren, 70 Prozent der Bevölkerung Nettoempfänger sind. Seine wörtliche Schlussfolgerung lautet: »Es ist an der Zeit, dass die Politik wieder die unterstützt, die Steuern zahlen und ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten.«

Menschen, die personenbezogene und/oder technisch nicht rationalisierbare Tätigkeiten verrichten, sollten sich diese Begründung genau anschauen: Ihre Tätigkeiten werden im kapitalistischen Wirtschaftsverständnis theoretisch und praktisch als nicht produktiv gewertet, da sie das Kapital nicht oder kaum vermehren. Sie werden daher schlecht bezahlt; sie müssen folglich keine Einkommens-/Lohnsteuer zahlen. Nach Ansicht des Kärntner öVP-Klubobmannes leisten sie mit ihren Tätigkeiten keinen Betrag für die Gesellschaft.

Viele Frauen sind in zweifacher Weise von der ungerechten Leistungsbewertung nach kapitalistischem Maßstab betroffen. Zum einen durch die Minderbewertung nicht Kapital vermehrender beruflicher Arbeiten, zum anderen durch die Zuordnung des Großteils der nicht bezahlten Versorgungsarbeiten in den »privaten« Haushalten an Frauen.

Es heißt, die »Leistungsträger«, nämlich Vermögende und Spitzenverdiener, sorgen durch ihre Tätigkeiten – und sei es durch spekulative Praktiken – für das Wachsen der Wirtschaft. Die Interessensvertreter des neoliberalen, das heißt des möglichst perfekten Kapitalismus, wollen sie daher stärker steuerlich entlasten. Dabei setzen sie Einkommenshöhe mit Leistungshöhe gleich. Zudem wird verschwiegen, dass progressive

Steuersätze und vermögensbezogene Steuern sozialstaatliche Mittel sind, die ungerechte Arbeitsbewertung durch den »Markt« zu entschärfen. Der Sachverhalt, dass sich die Einkommen als Folge der neoliberalen Wirtschaftspolitik nach dem Motto »mehr privat, weniger (Sozial-)Staat« in den letzten zwanzig Jahren bereits stark auseinander entwickelt haben, wird nicht beachtet.

Es wäre wichtig eine Analyse über den Zusammenhang von Einkommenshöhe und Leistung für die Gesellschaft sowie über den Beitrag verschiedener Tätigkeiten zum allgemeinen Wohlstand und Wohlbefinden vorzunehmen. Viele FacharbeiterInnen und Angestellte verdienen nach mehreren Berufsjahren etwa 2 500 Euro brutto pro Monat, also 35 000 Euro im Jahr. So mancher Bankmanager verdient im Jahr das 50-fache, einige sogar noch mehr. Der Blick auf die Finanzmarktkrise und die Stützung etlicher Banken mit Steuergeldern werfen Fragen auf: Worin besteht die 50-fache Leistung dieser Leistungsträger für die Gesellschaft? Wie groß ist die Steuerleistung der Banken und ihrer Aktionäre? Welchen Beitrag leisten sie zum Sozialsystem?

AUSGESCHLOSSEN

Die »etablierte Männerpartei im öVP-Klub« (so ein Journalist) hinderte die ehemalige öVP-Frauenministerin als Sprecherin der weiblichen Abgeordneten von öVP, SPÖ und Grünen daran, den Antrag auf Aufnahme der »Töchter« in die Bundeshymne im Nationalrat einzubringen und zu begründen. Es gab zu Recht heftige Reaktionen in den Medien. Entscheidend aber ist, dass der symbolisch sprachliche Ausschluss der Frauen seine wirtschaftliche Entsprechung hat, auch in den Systemen der staatlichen Existenzsicherung – in Sozial- und Steuersystem: Mütter in Partnerschaften sind nicht selbständig abgesichert, sondern bei der Krankenkasse des Partners mitversichert. Wenn verheiratet, haben sie auch Anspruch auf eine standesgemäße Hinterbliebenenpension; diesen Anspruch haben Frauen, die ohne Eheschließung mit einem Partner und Kindern eine Familie bilden, und alleinstehende

Mütter nicht. Schließlich gilt noch immer der 1811 (!) in der katholischen Habsburger-Monarchie beschlossene Paragraph 44 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser besagt, dass eine Familie durch die Ehe begründet wird – und nicht durch Kinder. Sprachlicher Ausschluss und fehlende eigenständige Existenzsicherung aller Frauen/Mütter haben eine gemeinsame bürgerlich-ständische Tradition.

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

In der vorindustriellen ständischen Wirtschafts- und Familienverfassung waren die Funktionen des Wirtschaftens, der Versorgung von Kindern und der sozialen Sicherung in der hauswirtschaftlichen Einheit, zu der auch das Gesinde gehörte, klassen- und geschlechtsspezifisch zusammengefasst. Die politisch-rechtliche Sicherung der ständischen Eigentumsordnung bestimmte, wer wie viel vom erarbeiteten Produkt erhielt und ob ihr oder ihm die Familiengründung gestattet wurde. Eine besondere Rolle innerhalb des historischen Wandels zur bürgerlich-industriellen Gesellschaft spielte die Gewährung der Ehe- und Familienfähigkeit an Besitzlose und damit einhergehend die Sicherung weiblicher Arbeitskraft für alltägliche Dienstleistungsarbeiten als Ersatz für die Dienstboten beiderlei Geschlechts in der ständischen Gesellschaft.

Für die Makroebene industriell-kapitalistischer Gesellschaften war nach John K. Galbraith die damit verbundene Umdeutung der Dienstbotenarbeiten in quasi natürliche Dienstleistungen der Frau aus »Liebe« – die Erfindung »der Hausfrau« – eine ökonomische Leistung ersten Ranges. Diese Umdeutung zur weiblichen Tugend durch die neoklassische Nationalökonomie und die Definition des Haushalts als Privatbereich waren nach Galbraith wichtig, weil die Vorstellung, dass unser Wirtschaftsgefüge ungefähr die Hälfte der Erwachsenen zu einem untergeordneten Status zwingt, sich nicht leicht verfechten lässt.¹

War in der Feudalgesellschaft die Position des Einzelnen in der Gesellschaft Gott gewollt – Kaiser von Gottes Gnaden,

... – und gleichsam unabänderlich durch die Geburt vorgegeben, so wird in der bürgerlich-kapitalistisch-industriellen Gesellschaft das »Wachsen« des Kapitals zum bestimmenden Maßstab.

KINDER BEGRÜNDEN FAMILIE

Der gesellschaftliche Wandel hat in den letzten Jahrzehnten zu immer mehr Patchwork-Familien, mehr Eineltern-Familien, vor allem Mutter-Familien, und nicht verheirateten Partnerschaften mit Kindern geführt. Es werden immer mehr Ehen geschieden, immer mehr verheiratete Frauen sind berufstätig. Die Ehemüdigkeit etlicher Männer nimmt zu; teilweise bedingt durch das katholische Verständnis von Ehe als ewig bindendes Sakrament.

Wichtige Teile unseres Sozialsystems stellen nach wie vor auf die vor zweihundert Jahren im ABGB § 44 normierte bürgerliche, katholische Familie ab. § 44 lautet: Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten.«

Entsprechend dem bürgerlich-ständischen Verständnis ist der Mann als »Ernährer« der Familie zum standesgemäßen Unterhalt der Frau verpflichtet. Das hat weitreichende Folgen für die Existenzsicherung von Müttern bzw. von Frauen allgemein. Das Unterhaltsrecht ist privatrechtlich geregelt. Für die Hinterbliebenenpension, die als Unterhaltsersatz nach dem Tod des Partners anfällt, wird die Unterhaltsverpflichtung ins öffentlich-rechtliche Pensionssystem übertragen. Das bedeutet: Nicht die Haushaltsarbeit und die für die Kinder geleisteten Versorgungsarbeiten begründen den Anspruch, sondern die Ehe; die Freistellung des Ehemannes von »privaten« Versorgungstätigkeiten ist das Ziel. Erwerbstätige sollen sich unbehindert, in der globalisierten Wirtschaft überdies zeitlich flexibel und örtlich mobil der beruflichen Arbeit widmen können.

Die Höhe der Witwenpension richtet sich entsprechend dem bürgerlichen Unterhaltsrecht nach der Einkommenshöhe des Partners, bzw. der Höhe des Pensionsanspruches des Verstorbenen. Gleiches gilt für die Höhe der Waisenpension. Die Einführung der Witwerpension 1981 hat den unterhaltsrechtlichen Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Hinterbliebenenpension ohne vorausgegangene Beitragsleistung zum Pensionssystem auf Ehemänner ausgeweitet, nicht aber die unsichere, schlechte Alterssicherung vieler Frauen beseitigt. Entscheidend für die Verfechter der unterhaltsrechtlichen Absicherung von Ehefrauen (und Kindern) ist der Sachverhalt, dass das Unterhaltsrecht Geschlechterungleichheit und soziale Ungleichheit verbindet. Der privatrechtliche Unterhalt ist ein Merkmal der patriarchalen, bürgerlichen Gesellschaft.

DEMOKRATISCHE FORTSCHRITTE

Es ist an der Zeit, Sozialrecht, Familienrecht und familienpolitische Maßnahmen stärker an die tatsächlichen Lebensverhältnisse von Familien anzupassen. Dabei müssen alle Eltern/Elternteile mit Kindern als Familie gelten.

In den 70er Jahren wurde durch die spö-Alleinregierungen unter Bundeskanzler Kreisky und Finanzminister Androsch die bis dahin über das Steuersystem erfolgte Familienförderung in Kind bezogene, direkte Zahlungen – die Familienbeihilfe – umgewandelt. Erst dadurch bekamen Eltern mit niedrigem Einkommen, alleinstehende Mütter und viele Bauern erstmals staatliche Förderungen für ihre Kinder sowie alle Personen, die für nicht verwandte Kinder sorgen. Die gegen die Berufstätigkeit von Ehefrauen gerichtete Haushaltsbesteuerung wurde durch die Individualbesteuerung ersetzt.

Durch die Koalitionsregierungen seit den 80er Jahren wurden auf Wunsch der Koalitionspartner der spö neuerlich verschiedene steuerliche Familienförderungen eingeführt, z. B. die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und Studienkosten, die Eltern mit niedrigem Einkommen nicht in Anspruch nehmen können.

BÜRGERLICH-FEUDALES UNTERHALTSRECHT

Viele Forschungsergebnisse haben die Erkenntnis gebracht, dass Geschlechterrollen geschichtlich und wirtschaftlich geprägt sind, und nicht »natürlich« oder »gottgewollt«. Mitte der 1970er Jahre wurde die Familienrechtsreform mit dem Ziel der Verwirklichung des Grundsatzes der gleichrangigen Partnerschaft zwischen Mann und Frau begonnen. Das Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe hat die grundsätzliche Gleichwertigkeit der außerhäuslichen und häuslichen Tätigkeit festgestellt. Die Haushaltsführung wird nun als Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse der Familie gewertet; die einseitige Verpflichtung des Mannes zur Unterhaltsleistung für die Ehefrau durch die wechselseitige Verpflichtung zur Unterhaltsleistung abgelöst.

Was das Prinzip der Gleichheit im Zusammenhang mit dem bürgerlichen Unterhaltsrecht im öffentlichen Sozialrecht praktisch bedeutet, zeigt der Versuch, Gleichheit von Mann und Frau im Pensionsrecht umzusetzen: Statt die unzureichende Alterssicherung vieler Frauen durch eine eigenständige, ausreichende Alterssicherung für alle Erwachsenen, auch für nicht berufstätige Ehefrauen, zu verbessern, lenkten »Sozialrechtsexperten« und die Verfassungsrichter mit dem Witwerpensionserkenntnis die Diskussion auf die Gleichheit in der unterhaltsrechtlich begründeten Hinterbliebenenpension. 1981 wurde die Hinterbliebenenpension für Ehemänner eingeführt. Einige Männer haben seither nach dem Tod der Ehefrau einen Anspruch auf eine Witwerpension. Die vielen im Alter schlecht abgesicherten Frauen – Arbeiterinnen, Witwen, geschiedene Frauen – erhielten/erhalten keinen Schilling/Euro mehr Pension.²

HAUSHALT – EINE WIRTSCHAFTLICHE STRUKTUR

Private Versorgungsarbeiten im Haushalt werden jedoch weiterhin nicht als Teil des Wirtschaftssystems anerkannt; die Trennung von Betrieb und Haushalt wird nicht als wirtschaftliche Spezialisierung für die bürgerlich-kapitalistisch-industrielle Gesellschaft gesehen. Die kapitalistische Ideologie

bestimmt: Private Haushaltsarbeit und Kinderbetreuung sind nicht produktive, nicht Wert schöpfende Tätigkeiten; sie vermehren das Kapital nicht. Sie scheinen im Bruttoinlandsprodukt nicht auf, bringen kein Einkommen.

Der grundsätzlich rechtlichen Gleichwertigkeit der häuslichen mit der beruflichen außerhäuslichen Arbeit auf der Ebene des privaten Haushalts stehen daher materielle Nachteile durch die fehlende Anerkennung der häuslichen Tätigkeiten auf der Makroebene der Wirtschaft gegenüber. Die Hinwendung zur unterhaltsrechtlichen Betrachtung im Gesetz zu den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe stellte außerdem sicher, dass im Sozialrecht die bürgerliche unterhaltsrechtliche Sicht entsprechend der ungerechten Arbeitsbewertung durch den kapitalistischen Markt bestehen bleibt.

Trotz einiger die Geschlechtergleichheit fördernder sozialrechtlicher Teilanpassungen wie der Einführung der Väterkarenz scheidet daher auch die angestrebte Verbesserung der flexibleren Gestaltungsmöglichkeit der Arbeitsteilung im Haushalt an der fehlenden grundsätzlichen eigenständigen ökonomischen und sozialrechtlichen Existenzsicherung für alle Frauen, auch der Ehefrauen, bzw. für alle erwachsenen Personen, etwa auch von Studierenden.³

Übrigens: Auch wenn der Familienhaushalt primär als wirtschaftliche Struktur anerkannt wird, haben alle Mehrpersonen-Haushaltsformen, z. B. auch die »wilde Ehe«, große Bedeutung für die Entwicklung gegenseitiger Verantwortung und gegenseitiger Hilfeleistung sowie für den Zusammenhalt in der Gesellschaft.

SOZIALE ABSICHERUNG ALLER ERWACHSENEN

Die Anerkennung der Haushaltsarbeit und der Betreuungsleistungen im »privaten« Haushalt als Teil des Wirtschaftssystems wird angesichts der Institutionen des globalisierten Wirtschaftssystems (Europäische Zentralbank, Internationaler Währungsfonds, ...) und seine Verankerung im Rechtssystem

nicht so schnell gelingen. Ein erster Schritt kann darin bestehen, dass von Haushalt und nicht von Familie gesprochen wird, wenn es um die Konsum- und Betreuungsarbeiten geht. Der Haushalt muss als wirtschaftliche Struktur der kapitalistisch-industriellen Gesellschaft ins Bewusstsein gerückt werden. Auch die ungerechte Bewertung von Personen bezogenen, nicht mobilen ortsgebundenen und/oder nicht technisierbaren beruflichen Tätigkeiten durch die Institutionen des kapitalistischen Marktes muss verdeutlicht werden. Darin liegt die Hauptursache für niedrige Löhne vieler Frauen und etlicher Männer.⁴

Im Sozialrecht hingegen können Anpassungen an die gesellschaftliche Situation auf nationalstaatlicher Ebene vergleichsweise leicht vorgenommen werden – wenn der politische Wille vorhanden ist. Der Plan am nächsten Juristentag einen Entwurf für einen Partnerschaftsvertrag für eine rechtliche Absicherung der »wilden Ehe« vorzulegen kann jedoch nur als eine rasche Abhilfe für nicht nachvollziehbare Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen dieser Lebensform gesehen werden (Informationsrecht durch Arzt bei Krankheit, Wohn- bzw. Mietrecht, Aufteilung des Vermögens, Staatsbürgerschaft der Kinder, ...).⁵

Es ist meines Erachtens nicht einzusehen, dass verpartnerte, homosexuelle Erwachsene und verheiratete Paare ohne Kinder soziale unterhaltsrechtliche Leistungen wie den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension erhalten, die aus den Beiträgen oder Steuern der Erwerbstätigen bezahlt werden, und gleichzeitig nicht verheiratete Frauen/Eltern mit Kindern nicht. Beitragsfreie soziale Ansprüche für Hinterbliebenenpension oder eine beitragsfreie Krankenversicherung sollen nicht von der Ehe, sondern von der Versorgung von Kindern abgeleitet werden, bzw. von anderen für die Gesellschaft wichtigen Tätigkeiten wie Studieren oder Wehrdienst.

Wenn es um die materielle Absicherung von Kindern geht, müssen alle Erwachsenen, die für ein Kind in ihrem

Haushalt sorgen, diese erhalten – gleich ob leibliche Eltern oder nicht, ob verheiratet oder nicht, ob hetero- oder homosexuell. Wer entsprechend dem katholischen Sakrament der Ehe leben will, soll es ungehindert tun; daraus dürfen aber keine allgemeinen sozialrechtlichen Regelungen abgeleitet werden.

ÖFFENTLICHE MEINUNGSBILDUNG

Ein neues Sozialrecht, das die eigenständige Absicherung statt der abgeleiteten auch für nicht berufstätige, verheiratete Mütter bzw. Eltern gewährt, kann selbstverständlich nur für Jahrgänge gelten, die ihr Leben noch gestalten können. Eine solche Umstellung ist bei der Krankenversicherung relativ leicht durchzuführen. Es gibt bereits die Mitversicherung für die Familienangehörigen bei nicht verheirateten Paaren; bei einer Umstellung sind keine besonderen zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich. Im Pensionsrecht, das jetzt Ehe bezogene, unterhaltsrechtliche, von der Einkommenshöhe des Partners abgeleitete Pensionsleistungen gewährt, ist es schwieriger, da die jetzige unterhaltsrechtliche Bemessung entsprechend der Einkommenshöhe des Ehepartners beseitigt werden muss.

Außerdem ist eine ausführliche öffentliche Diskussion darüber zu führen, in welcher Höhe, für wie viele Jahre pro Kind, für wie viele Jahre insgesamt, bzw. für wie viele Studienjahre, ein Steuer finanzierter Beitrag für das individuelle Pensionskonto angerechnet und wie er finanziert werden soll. Die Übergangszeit zu neuen Regelungen dürfen weder zu kurz, noch zu lang gewählt werden. Beispiele für solche Pensions- und Krankenversicherungssysteme gibt es in nordeuropäischen Ländern, aber auch verschiedene Vorüberlegungen in Österreich.⁶

Übrigens: Für Geburten ab 2005 wurde die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten auf 1350 Euro angehoben, später sogar valorisiert, und die eine Pension begründenden Erziehungszeiten auf vier Jahre pro Kind erweitert. Unter der Annahme, dass die meisten Frauen im Alter zwischen


20 und 35 Jahren Kinder bekommen, das rechtliche Pensionierungsalter zwischen 60 und 65 liegt, werden diese Regelungen erst in 30 bis 40 Jahren wirksam. Günstig werden die neuen Regelungen für etliche nicht erwerbstätige Ehefrauen insofern sein, als die für eine, wenn auch kleine, Alterspension erforderliche Anzahl von Beitragsjahren auf Grund von Erwerbstätigkeit auf sieben Jahre reduziert wurde, und die Pflege von Angehörigen ab Stufe 3 als Erwerbstätigkeit zählt.

Bei der Einführung dieser Regelungen war von einer eigenständigen statt der unterhaltsrechtlichen Absicherung keine Rede. Im Gegenteil: Die Hinterbliebenenpension wurde ebenfalls ohne öffentliche Diskussion in eine relativ großzügige unterhaltsrechtliche Partnerpension nach dem Prinzip des Haushaltseinkommensersatzes umgewandelt. Dieses Prinzip bringt nicht erwerbstätigen Ehefrauen eine Hinterbliebenenpension von 60% des Pensionsanspruches des Partners, erwerbstätigen Ehefrauen Kürzungen bis auf 0 Prozent.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die vorangegangenen Überlegungen sind als Denkanstöße für mehr Geschlechtergleichheit und mehr soziale Gerechtigkeit gedacht. Geschlechterverhältnisse und Familienverhältnisse stehen in ständiger Wechselbeziehung mit anderen sozialen Strukturen und politischen Verhältnissen.

Das bedeutet: Auch wenn Geschlechter- und/oder Familienverhältnisse im Zentrum einer geplanten Maßnahme stehen – etwa die Wahl der staatlichen Studienförderung als Direktzahlung oder als vom Unterhaltsrecht abgeleitete steuerliche Entlastung, oder die Festlegung, welche Lebensform als Familie mit Berechtigung auf öffentliche Förderung gilt – müssen Institutionen und Strukturen des herrschenden Wirtschaftssystems auf der Makroebene (wie das kapitalistische Verständnis von wertschöpfend/produktiv) sowie bestehende gesetzliche Normierungen (wie das private, im ABGB geregelte Unterhaltsrecht) als einflussreiche Rahmenbedingungen bei der Planung von steuerlichen oder sozialrechtlichen Maß-

nahmen im Hinblick auf ihre praktische Auswirkung für verschiedene Einkommensgruppen und Lebensformen beachtet werden. 

HELGA HIEDEN-SOMMER

war Vorsitzende des Landesfrauenkomitees der SPÖ Kärnten und gehörte von 1979 bis 1990 dem österreichischen Parlament als Abgeordnete zum National- bzw. Bundesrat an.

1. Siehe JOHN K. GALBRAIGHT: *Wirtschaft für Staat und Gesellschaft*, München/Zürich, 1974, besonders 67–73.
2. Siehe HELGA HIEDEN-SOMMER: *Pensionsreform im Namen der Gleichheit*. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 2/1994, Wien, 177–193. Wieder veröffentlicht in: dies.: *»Frauenpolitik« – Geschlechterverhältnisse*. Wissenschaftliche Grenzziehungen, Klagenfurt, 1995, 117–146.
3. Nach geltendem Recht ist die »Familienförderung« durch steuerliche Entlastung für Kinder an die Familienbeihilfe gekoppelt. Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe von 26 auf 24 Jahre lässt »Familienrechts- und Sozialrechtsexperten« über Maßnahmen nachdenken, die besonders für »Alleinverdienerfamilien« der oberen Einkommensgruppen günstig sind, etwa durch die Steuerfreistellung der privatrechtlichen Unterhaltspflicht für (studierende) Kinder. Siehe: »Trennung von Familien- und Studienförderung«. In: beziehungsweise. Informationsdienst des Österreichischen Instituts für Familienforschung, September 2011, 1–3. Das österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) der Universität Wien wurde Anfang 1995 gegründet. Erster Geschäftsführer war Dipl. Ing. Helmuth Schattovits, zuvor Leiter des Instituts für Ehe und Familie der österreichischen Bischofskonferenz. Derzeit ist der Herausgeber von »beziehungsweise« Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal.
4. Vgl. H. HIEDEN-SOMMER: *Der kapitalistische Produktivitätsmalus beeinflusst die Einkommensschere zwischen Frauen und Männern*. In: dies.: *Sozialstaat, neoliberales Wirtschaften und die Existenzsicherung von Frauen*, Wien 2007, 71–79.
5. Vgl. »Ehe light. In einer Lebensgemeinschaft hat man derzeit kaum Rechte.« In: *Profil*, Nr. 32, August 2011, 42. Jahrgang.
6. Siehe Bundesministerium für Frauen, (Hg): *Eigenständige Alterssicherung für Frauen. Ausgangslage, Reformvorschläge und Diskussionen*. Schriftenreihe der Frauenministerin, Band 14, August '97.